

Hausarbeit

Nico (N) ist angestellter Taxifahrer beim Taxiunternehmen des Taxibetreibers und -eigentümers Thibault (T) in Leipzig. Um sich von den zahlreichen anderen Taxen abzuheben, hat er das Abschließgeräusch (sog. „Lock Sound“) so umprogrammiert, dass das Auto beim Absperren die ersten Töne der Melodie von „Pizza“ (Antilopengang) spielt, und führt dieses Geräusch beim Warten auf potenzielle Fahrgäste alle paar Sekunden vor, um Kunden anzulocken.

Seine Konkurrentin Samira (S) sieht darin einen unfairen Wettbewerbsvorteil für N. Sie folgt deshalb N nach dessen Schichtende nach Hause. Dort sieht S, wie N das Taxi (Wert: 35.000 €) in die Garage stellt und anschließend über eine Direktverbindung von der Garage in seine Wohnung geht. Daraufhin fasst S den Plan, in die Garage einzubrechen und den Taxischlüssel (isolierter Wert: 7,50 €) zu stehlen. Dafür wuchtet sie mit einem Stemmeisen die Seitentür der Garage auf. Wie von ihr erwartet, befindet sich der Taxischlüssel nicht in der Garage, sondern in der Wohnung des N, in die S durch die – wie üblich und von S erwartet – von N offenstehend gelassene Verbindungstür zwischen Garage und Wohnung gelangt. Nachdem sie den Taxischlüssel in ihre Hosentasche gesteckt hat und die Wohnung in Richtung Garage verlässt, trifft sie die Erkenntnis, dass sie den Taxischlüssel ja gar nicht zu behalten braucht, um ihr eigentliches Ziel (das Anlocken von Kundschaft durch den Lock Sound) zu erreichen. Stattdessen öffnet sie mit dem Taxischlüssel nur das Taxi und die Motorhaube und durchtrennt mit einem größeren Taschenmesser, das sie immer dabei hat, das Kabel zur Hupe, die sie irrtümlich für die Quelle des Liedes hält. Anschließend bringt sie den Taxischlüssel wieder zurück und geht nach Hause. Dabei geht sie davon aus, dass N die Manipulation nicht bemerken würde, und hält auch eine gefährliche Situation im Straßenverkehr für möglich; dass jemand tatsächlich zu Schaden kommen könnte, schließt sie jedoch im festen Vertrauen auf die Fahrkünste des N kategorisch aus.

N bemerkt am nächsten Tag nichts vom Geschehen in der Nacht. Da er bereits vor Sonnenaufgang losfährt, war für ihn selbst der Schaden an der Garagentür nicht erkennbar. Daher begibt er sich in Richtung Bahnhof, um dort die ersten Fahrgäste einsammeln zu können. Auf dem Weg zum Bahnhof gerät er dabei in eine haarige Situation: Karolin (K) hört beim morgendlichen „Katerspaziergang“ die Podcast-Folge des Rasenfunk zur abgelaufenen Saison von RaBa Leipzig und tritt gedankenverloren auf die Straße. Da N erkennt, dass er nicht mehr rechtzeitig bremsen kann und K die wenigen Fahrgeräusche seines (Elektro-)Taxis aufgrund der Kopfhörer nicht hört, versucht er, K durch ein Hupsignal vom Betreten der Fahrbahn abzuhalten. Obwohl die Hupe aufgrund der nächtlichen Manipulation des S nicht funktioniert, kommt es wie durch ein Wunder nicht zu einem Unfall, da just in dem Moment im Hintergrund der Tonspur des Hosts Max-Jacob Ost ebenfalls ein Hupen zu hören war. Ein Hupsignal des N hätte K allerdings trotz des Podcasts gehört.

Nach dem Abschleppen des Taxis fährt N mit dem Fahrrad zum Taxiunternehmen des Taxibetreibers und -eigentümers T, um sich ein neues Fahrzeug zu organisieren. Als er an einem (wie üblich mit dem Vorfahrt-Gewähren-Schild ausgeschilderten) Kreisverkehr angelangt, müsste er „links abbiegen“, also gegen den Uhrzeigersinn einen Dreiviertelkreis bis zur dritten Ausfahrt (in Richtung Nürnberg) fahren. Da er aufgrund des Hupen-Maleurs bereits viel Zeit verloren hat, entscheidet er sich für die Abkürzung, nur einen Viertelkreis im Uhrzeigersinn – also

gegen die Fahrtrichtung – zu fahren, zumal der Kreisverkehr leicht überblickbar war und N (zu Recht) davon ausgeht, für alle anderen Verkehrsteilnehmer erkennbar zu sein. Dies wiederum bringt Constantin (C) auf die Palme: Er fährt aus Richtung Nürnberg kommend in den Kreisverkehr ein, um N zu erschrecken und ihm damit eine Lektion zu erteilen. Dass es dabei zu einem Unfall mit (lebensgefährlichen) Verletzungsfolgen kommt, nimmt C billigend in Kauf, nicht dagegen den Tod des N. Tatsächlich verfehlt er den sichtlich schockierten N nur knapp. Um seine Botschaft noch einmal zu verdeutlichen, fährt C einmal um den Kreisverkehr, dabei erneut haarscharf an N vorbei – diesmal aber ohne ihn verletzen zu wollen – und ruft ihm dabei durch das offene Fenster zu „Abkürzen ist scheiße!“. Anschließend verlässt er den Kreisverkehr über eine andere Ausfahrt.

Beim Taxiunternehmen angekommen tritt N nun endlich seine Schicht (mit Ersatztaxi) an. Allerdings entwickelt sich der Tag nicht zum Besseren: Gleich der erste Gast ist sein ehemaliger Schulkamerad Lukas (L). Nach einer kurzen alkoholbedingten (1,8 Promille) Magenentleerung im Fußraum des Taxis bittet L den N, ihn nach Hause zu bringen. Jedenfalls spätestens zuhause entscheidet sich L – trotz Alkoholisierung immer voll schuldfähig – dafür, für die Taxifahrt im Wert von 60 € nicht bezahlen zu wollen, und steigt aus dem Taxi aus. Als N beginnt, dem L hinterherzulaufen, nimmt dieser einen schweren Ast und schlägt damit in Richtung des N, um ihn an der Verfolgung zu hindern, wobei er billigt, N auch erheblich (aber nicht tödlich) zu verletzen. Dabei ist er sich bewusst, dass er aufgrund seiner Alkoholisierung statt N auch das Taxi treffen könnte, und nimmt dies billigend in Kauf. Tatsächlich trifft er das Taxi und zerkratzt den Lack. N lässt jedoch – auch im Wissen um Identität und Adresse des L sowie eine Videoaufzeichnung der Fahrt – von der Verfolgung ab und beschließt, die Taxe nachträglich über das Taxiunternehmen gerichtlich geltend zu machen. Tatsächlich hätte L auch nicht genügend Bargeld im Geldbeutel und zuhause gehabt, um die Taxe zu bezahlen, was er (erst) beim Aussteigen aus dem Taxi bemerkte.

Nach diesem Erlebnis beschließt N, den Tag einen Tag sein zu lassen und zieht sich in sein Lieblings-Moor zurück. Doch damit beginnt der Höhe- bzw. Tiefpunkt seines Pechs an diesem Tag: Manuel (M) kommt auf dem Rückweg vom Relegationsspiel des örtlichen Kreisligisten am Moor vorbei. Da er noch zwei selbst gebaute Fackeln bengalisches Feuer übrig hat und mit dem Moor eine günstige Gelegenheit zur Entsorgung sieht, zündet er eine davon an und wirft sie in das Moor – wohlwissend, dass das Moor hierbei in Flammen aufgehen könnte, und im Irrglauben, das Moor stünde im Eigentum des von M leichtfertig nicht wahrgenommenen N, obwohl das Grundstück in Wirklichkeit herrenlos ist. N, der um seinen Lieblings-Rückzugsort fürchtet, watet zur Fackel und schafft es, diese noch zu löschen, kurz bevor sie das Moor entflammt. Dabei atmet N jedoch schädliche Gase ein, verliert das Bewusstsein und fällt mit dem Gesicht in das Moor, wobei er – wie M hätte erkennen können – ertrinkt. M verständigt den Notruf und verlässt danach den Ort des Geschehens und entsorgt seine letzte Fackel an anderer Stelle auf sichere Weise.

Strafbarkeit der beteiligten Personen nach dem StGB? Es ist – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen vollumfänglich einzugehen. Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass das Umprogrammieren des Abschließgeräusches kein rechtswidriges Verhalten darstellt sowie dass das Taxiunternehmen keine Kenntnis von der unterlassenen Zahlung des L hatte und daher keine Ansprüche geltend macht. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Das Gutachten (einschließlich der Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Selbstständigkeitserklärung) darf einen Gesamtumfang von 55.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten. Eine Überschreitung führt zu Punktabzug. Zudem sind folgende Formatierungsvorgaben zu beachten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, 1,5-facher Zeilenabstand, normaler Zeichenabstand, Seitenränder: rechts mindestens 6 cm, links, oben und unten jeweils mindestens 1,5 cm; Fußnoten: Schriftgröße 10 bei einfachem Zeilenabstand und normalem Zeichenabstand. Zudem ist Blocksatz zu verwenden. Die Seiten sind einseitig zu bedrucken. Abweichungen von diesen Vorgaben führen zu Punktabzug.

Dem Gutachten sind eine Gliederung sowie ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Die Arbeit ist mit einem Deckblatt zu versehen, auf dem Name und Matrikelnummer sowie Semesterzahl (bezogen auf das Sommersemester 2024) anzugeben sind. Der Arbeit ist eine Selbstständigkeitserklärung in Schriftform beizufügen.

Die Hausarbeit muss in Papierform spätestens am 14.10.2024 um 12:00 Uhr am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie, Professorin Dr. Katrin Höffler, Burgstraße 27, Raum 4.19 eingehen. Neben der persönlichen Abgabe (zu den üblichen Büro-Öffnungszeiten im Sekretariat) können die Arbeiten auch durch fristgerechten Einwurf in den Briefkasten des Lehrstuhls oder durch rechtzeitige postalische Zusendung eingereicht werden, wobei in diesem Fall für die Wahrung der Frist der Poststempel entscheidend ist (kein Freistempel). Verspätet eingehende Arbeiten werden nicht bewertet.

Die Hausarbeit ist zwingend zusätzlich in elektronischer Form als PDF per E-Mail an kriminologie@uni-leipzig.de einzureichen. Diese ist nach folgendem Muster zu benennen: „ÜfF_HA24_Nachname_Vorname_Matrikelnummer.pdf“. Die Arbeit ist digital ebenfalls bis zum 14.10.2024 um 12:00 Uhr einzureichen. Arbeiten, die nicht oder nicht fristgerecht in elektronischer Form eingereicht werden, werden nicht korrigiert.

Viel Erfolg!